

SÄA6 Wahl von Delegierten

Gremium: Landesvorstand GRÜNE JUGEND Hamburg
Beschlussdatum: 06.10.2026
Tagesordnungspunkt: TOP 3 Satzungsänderungsanträge

Antragstext

1 Wahlordnung § 10 Wahl von Delegierten

2 "1. Die Landesmitgliederversammlung wählt Delegierte für folgende Gremien:

3 1. den Länderrat der GRÜNEN JUGEND,

4 2. den Landesausschuss von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg,

5 3. den Ring Politischer Jugend. Mindestens eine*r der Delegierten muss voll
6 geschäftsfähig sein. Mindestens eine*r der Delegierten muss dem Landesvorstand
7 angehören.

8 4. den Beirat der Heinrich-Böll-Stiftung,

9 5. den Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND.

10 2. Bei der Besetzung der Delegationen gilt das FLINTA*-Statut. Gibt es nur einen
11 einzelnen Platz, so ist dieser abwechselnd zu vergeben. Die Quotierung kann
12 einmalig, durch eine Wiederwahl, um ein Jahr verschoben werden.

13 3. Die Wahl der Delegierten erfolgt jeweils nach dem Wahlverfahren gemäß "§8
14 Wahlen in gleiche Ämter".

15 4. Bei Delegiertenwahlen werden in der Regel gleich viele Ersatzdelegierte
16 gewählt wie Delegierte, maximal jedoch doppelt so viele. Die Reihenfolge der
17 Ersatzdelegierten entspricht der Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse. Die Wahlen
18 erfolgen jeweils nach dem Wahlverfahren gemäß "§8 Wahlen in gleiche Ämter".

19 5. Verringert oder erhöht sich die Delegiertenanzahl oder scheiden Delegierte
20 aus der GRÜNEN JUGEND Hamburg aus oder wechseln den Landesverband, werden
21 Ersatzdelegierte vom Landesvorstand bestimmt. Bei der nächsten ordentlichen
22 Landesmitgliederversammlung werden die Delegierten nach regulärem Wahlverfahren
23 nachgewählt. Die Amtszeit der nachgewählten Delegierten endet mit der nächsten
24 regulären Wahl der Delegation. "

25 Wird geändert in:

26 "1. Die Landesmitgliederversammlung wählt Delegierte für:

27 1. den Länderrat der GRÜNEN JUGEND,

28 2. den Landesausschuss von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg,

29 3. den Landesvielfaltsrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg,

30 4. den Ring Politischer Jugend,

31 5. den Beirat der Heinrich-Böll-Stiftung,

32 6. den Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND.

33 2. Für den Ring Politischer Jugend gilt:

34 Die Delegation besteht aus der Schatzmeisterei und einer weiteren Person, die
35 nicht dem Landesvorstand angehört (Basisdelegation).

36 Die Schatzmeisterei gehört der Delegation automatisch an und wird nicht gewählt.

37 Ihre Vertretung ist eine voll geschäftsfähige Person aus dem Landesvorstand.

38 Auch sie wird nicht gewählt, sondern bei Bedarf vom Landesvorstand benannt.

39 Für die Basisdelegation wird eine Ersatzdelegation gewählt.

40 Die Quotierung der Basisdelegation richtet sich nach der Schatzmeisterei:

41 - Ist eine FLINTA* im Amt der Schatzmeisterei, ist die Basis-Hauptdelegation ein
42 offener Platz und die Basis-Ersatzdelegation ein FLINTA*-Platz.

43 - Ist die Person im Amt der Schatzmeisterei keine FLINTA*, ist die Basis-

44 Hauptdelegation ein FLINTA*-Platz und die Basis-Ersatzdelegation ein offener
45 Platz.

46 3. Für die übrigen Delegationen werden gleich viele Ersatzdelegierte gewählt wie
47 Delegierte, höchstens jedoch doppelt so viele. Ihre Reihenfolge entspricht der
48 Reihenfolge ihrer Stimmergebnisse. Die Wahlen erfolgen nach „§ 8 Wahlen in
49 gleiche Ämter“.

50 4. Bei der Besetzung gilt das FLINTA*-Statut. Für Ämter, in denen nur eine
51 einzelne Person delegiert wird, wechselt der FLINTA*-Platz jährlich:

52 a) In Jahren mit gerader Endziffer des Wahljahres (z. B. 2026, 2028, 2030) sind
53 FLINTA*-Plätze:

- 54 - die Hauptdelegation zum Länderrat der GRÜNEN JUGEND,
- 55 - die Delegation zum Beirat der Heinrich-Böll-Stiftung,
- 56 - die Ersatzdelegation zum Landesvielfaltsrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg,
- 57 - die Ersatzdelegation zum Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND.

58 Offene Plätze sind:

- 59 - die Ersatzdelegation zum Länderrat der GRÜNEN JUGEND,
- 60 - die Ersatzdelegation zum Beirat der Heinrich-Böll-Stiftung,
- 61 - die Delegation zum Landesvielfaltsrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg,
- 62 - die Delegation zum Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND.

63 b) In Jahren mit ungerader Endziffer des Wahljahres (z. B. 2027, 2029, 2031)
64 sind FLINTA*-Plätze:

- 65 - die Ersatzdelegation zum Länderrat der GRÜNEN JUGEND,
- 66 - die Ersatzdelegation zum Beirat der Heinrich-Böll-Stiftung,
- 67 - die Delegation zum Landesvielfaltsrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg,
- 68 - die Delegation zum Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND.

69 Offene Plätze sind:

- 70 - die Hauptdelegation zum Länderrat der GRÜNEN JUGEND,
- 71 - die Delegation zum Beirat der Heinrich-Böll-Stiftung,
- 72 - die Ersatzdelegation zum Landesvielfaltsrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hamburg,
- 73 - die Ersatzdelegation zum Bundesfinanzausschuss der GRÜNEN JUGEND.

74 5. Verringert oder erhöht sich die Delegiertenzahl, scheiden Delegierte aus der
75 GRÜNEN JUGEND Hamburg aus oder wechseln sie den Landesverband, bestimmt der
76 Landesvorstand Ersatzdelegierte. Bei der nächsten ordentlichen
77 Landesmitgliederversammlung werden die Delegierten nach regulärem Wahlverfahren
78 nachgewählt. Die Amtszeit der Nachgewählten endet mit der nächsten regulären
79 Wahl der Delegation.

Begründung

Die Änderung legt die Quotierung der Delegiertenplätze eindeutig und nachvollziehbar fest. Insbesondere wird geregelt, welche Einzelplätze in geraden und ungeraden Wahljahren FLINTA*-Plätze beziehungsweise offene Plätze sind. So wird vermieden, dass bei künftigen Wahlen Unklarheit darüber entsteht, welches Amt jeweils wie zu quotieren ist. Außerdem wird die bisher gelebte Praxis, die Schatzmeisterei in die Delegation zum Ring Politischer Jugend einzubeziehen, in der Satzung verankert.